

KONZESSIONSVERTRAG MIT LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Gemeinde Grüningen, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Carlo Wiedmer, Gemeindepräsident, und Yvonne Cassol, Gemeindeschreiberin

im folgenden **Konzessionsgeberin** genannt

und

Energie Grüningen AG, vertreten durch **XXX XXX**, Präsident des Verwaltungsrates, und **XXX XXX**, Vizepräsident des Verwaltungsrates

im folgenden **Konzessionsnehmerin** genannt

betreffend

1. Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum der Gemeinde Grüningen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verteilanlagen für die Versorgung mit Elektrizität.
2. Leistungen der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin im Zusammenhang mit der Versorgung mit Elektrizität.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 4 |
| I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION | 3 |
| 1. Gegenstand des Vertrages | 3 |
| 2. Benutzung von öffentlichem Eigentum | 3 |
| 3. Benutzung von Privateigentum | 4 |
| II. BEGRIFFE | 4 |
| 4. Begriff der Verteilanlagen | 4 |
| 5. Begriff der Durchleitungsrechte | 5 |
| III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSGEBERIN | 5 |
| 6. Konzessionserteilung | 5 |
| 7. Kostentragung | 5 |
| 8. Transitleitungen | 5 |
| IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN | 6 |
| 9. Erschliessungspflicht | 6 |
| 10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht | 6 |
| 11. Ausnahmen von der unterbrochungslosen Betriebspflicht | 6 |
| 12. Versorgungspflicht | 6 |
| 13. Koordinations- und Instandstellungspflicht | 7 |
| 14. Verlegung von Verteilanlagen | 7 |
| 15. Vorkaufsrecht an Grundstücken | 7 |
| 16. Informationspflicht | 7 |
| 17. Leitungskataster | 8 |
| 18. Versicherungspflicht | 8 |
| V. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN) | 8 |
| 19. Abgabe | 8 |
| VI. AUFSICHT | 8 |
| 20. Aufsicht in Bezug auf die Konzession | 8 |
| 21. Berichterstattung | 9 |
| VII. HAFTUNG | 9 |
| 22. Konzessionsgeberin | 9 |
| 23. Konzessionsnehmerin | 9 |
| 24. Haftung und Aufsicht | 9 |
| VIII. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN | 10 |
| 25. Geschäftsbedingungen | 10 |
| IX. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES | 10 |
| 26. Vertragsdauer | 10 |
| 27. Folgen der Vertragsauflösung | 10 |
| 28. Vorzeitige Vertragsauflösung | 10 |
| X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| 29. Bereinigung bestehender Rechte | 11 |
| 30. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages | 11 |
| 31. Vertragsergänzung | 11 |
| 32. Salvatorische Klausel | 11 |
| 33. Anwendbares Recht | 11 |
| 34. Gerichtsstand | 11 |

EINLEITUNG

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Grüningen wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2022 von einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung der Gemeinde Grüningen auf eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität schliessen die Parteien gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die Energie Grüningen AG vom 7. März 2021 den nachfolgenden Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung ab:

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt:

- a.) die Leistungen der Energie Grüningen AG zugunsten der Gemeinde Grüningen sowie die Leistungen der Gemeinde Grüningen zugunsten der Energie Grüningen AG;
- b.) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Grüningen und der Energie Grüningen AG im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität;
- c.) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grunds und Bodens durch die Energie Grüningen AG;
- d.) die der Gemeinde Grüningen zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- e.) die Versorgung von Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Netzgebiet der Gemeinde Grüningen mit Elektrizität;
- f.) die Einzelheiten der Aufsicht der Gemeinde Grüningen in Bezug auf die an die Energie Grüningen AG übertragenen Aufgaben.

2. Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die Benutzung von öffentlichem Eigentum (z.B. Grundstücke wie Strassen, Wege, Plätze aber ohne Gebäude usw.) zum Zwecke der Verteilung von Elektrizität durch Anlagen der Konzessionsnehmerin sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionsgeberin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

Die Erstellung von Hochbauten, Mitbenutzung von Gebäuden sowie von komplexen Tiefbauten durch die Konzessionsnehmerin ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und angemessen zu entschädigen.

Im Falle einer Veräußerung von öffentlichem Eigentum an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind durch die Konzessionsgeberin vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen und zu sichern. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind kostenlos zu gewähren. Die Konzessionsgeberin sichert für deren Begründung und Eintragung im Grundbuch ihre Mitwirkung zu.

3. Benutzung von Privateigentum

Die Beanspruchung von Privateigentum für die Verteilung von Elektrizität ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Konzessionsnehmerin beachtet die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wird sich mit den privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer direkt verständigen. Die Konzessionsnehmerin sichert dabei zu, die Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen ihrer Geschäftspolitik und nach Massgabe der wettbewerblichen Rahmenbedingungen gleich zu behandeln.

II. BEGRIFFE

4. Begriff der Verteilanlagen

Unter den Begriff „Verteilanlagen“ der Elektrizitätsversorgung im Sinne dieses Vertrages fallen folgende Anlagenteile:

alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität bis zur Anschlussklemme im erschlossenen Gebäude, insbesondere:

- Freileitungen
- Kabelleitungen
- Trassen und Rohranlagen
- Transformatorenstationen
- Verteilkabinen
- Kraftwerke
- Stromtankstellen
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- sowie andere Verteilanlagen.

5. Begriff der Durchleitungsrechte

Der Durchleitungsbegriff umfasst das Recht, Leitungen in den öffentlichen Grund und Boden einzulegen bzw. diesen im Luftraum zu überqueren.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSgeberIN

6. Konzessionserteilung

Mit der vorliegenden Konzession räumt die Konzessionsgeberin der Konzessionsnehmerin zum Zweck der Erstellung und des Betriebs der Verteilanlagen (vgl. Ziff. 4) ein Sondernutzungsrecht ein.

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, das Sondernutzungsrecht für die Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung während der Dauer des Konzessionsvertrages keinem Dritten einzuräumen und selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität zu erstellen und zu betreiben und Dritten insbesondere keine Durchleitungs- oder Baurechte zum Zwecke der Verteilung und Abgabe von Elektrizität im der Konzessionsnehmerin zugewiesenen Netzgebiet im Gemeindegebiet einzuräumen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für anderen Verteilnetzbetreibern zugewiesene Netzgebiete im Gemeindegebiet. Für weitere leitungsgebundene Güter kann die Konzessionsgeberin entsprechende Konzessionen erteilen.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, bei Interessenkollisionen in der Benutzung des öffentlichen Grundes die Interessen der Konzessionsnehmerin angemessen zu berücksichtigen.

7. Kostentragung

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, der Konzessionsnehmerin während der Vertragsdauer das in zugewiesenen Netzgebiet gelegene öffentliche Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität sowie allfällig weiterer Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten als die in diesem Vertrag genannten zur Verfügung zu stellen.

8. Transitleitungen

Die Gewährung von allfälligen Durchleitungsrechten an Dritte für den Bau von Elektrizitätstransitleitungen erfolgt nach vorgängiger Konsultation der Konzessionsnehmerin.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN

9. Erschliessungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, die im zugewiesenen Netzgebiet gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach den Erschliessungsplänen der Konzessionsgeberin mit den technisch notwendigen Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung zu erschliessen.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, die Konzessionsnehmerin vor dem Erlass von Erschliessungsplänen sowie entsprechenden Vorschriften anzuhören.

10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt und im Rahmen des vorliegenden Konzessionsvertrages verpflichtet, die für die Verteilung von Elektrizität notwendigen Anlagen in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden nach dem anerkannten Stand der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen der gesetzlichen Qualitätsmassstäbe zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern und zu unterhalten.

11. Ausnahmen von der unterbruchlosen Betriebspflicht

Die Pflicht, die Verteilanlagen unterbruchlos zu betreiben, entfällt insbesondere bei:

- höherer Gewalt
- ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen
- notwendigem Betriebsunterhalt
- Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen
- Gefahren für Personen, Tiere und Sachen
- Ressourcenmangel und Einschränkungen in Spitzenlastzeiten
- behördlichen Einschränkungen
- kriegerischen und terroristischen Handlungen.

Diese Pflicht entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.

12. Versorgungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die angeschlossenen Liegenschaften im zugewiesenen Netzgebiet gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Branchenvorgaben zu versorgen.

Die Versorgungspflicht kann unter denselben Voraussetzungen wie gemäss Ziff. 11 sowie bei Vertragsverletzungen durch Kundinnen / Kunden eingeschränkt werden.

Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung und Erzeugung von Elektrizität oder anderen nicht von der Konzessionsnehmerin zu vertretenden Gründen ist diese berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grundversorgung mit Elektrizität notwendig sind.

13. Koordinations- und Instandstellungspflicht

Die Arbeiten im Strassengebiet sind mit den zuständigen Gemeindebehörden, mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen und mit anderen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern zu koordinieren. Die erforderlichen Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten und sind vorgängig einzuholen.

Die Arbeiten sind nach einem vorgängig zu genehmigenden Terminplan und entsprechend den Weisungen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Strassengebietes auszuführen.

Die Konzessionsnehmerin hat den (öffentlichen) Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beansprucht, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen, soweit für gemeinsame Arbeiten nicht ein Kostenteiler vereinbart ist.

14. Verlegung von Verteilanlagen

Ändern sich die Verhältnisse bei durch die Konzessionsnehmerin mitbenutzten Grundstücken der Konzessionsgeberin wesentlich, so kann diese verlangen, dass die Konzessionsnehmerin ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilerlangung der Konzessionsgeberin durch den Standortwechsel, bei Verlegung innerhalb von zehn Jahren seit der Erstellung oder Erneuerung), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Art. 693 ZGB).

15. Vorkaufsrecht an Grundstücken

An Grundstücken und Immobilien auf dem Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin im Eigentum der Konzessionsnehmerin, die von dieser nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Konzessionsgeberin über ein Vorkaufsrecht.

16. Informationspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Konzessionsgeberin über wesentliche Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sind oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgung mit Elektrizität stehen, zeitgerecht zu informieren.

Die Konzessionsnehmerin informiert die betroffenen Strasseneigentümerinnen und -eigentümer sowie bei wichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit über geplante Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet in Anspruch nehmen.

Die Konzessionsnehmerin informiert betroffene Kundinnen und Kunden über anstehende Arbeiten an den Verteilanlagen.

Die Konzessionsgeberin und die Konzessionsnehmerin stellen sich gegenseitig alle erforderlichen Planunterlagen sowie Personen- und Liegenschaftsdaten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz, unentgeltlich für den internen Gebrauch zur Verfügung und stimmen diese aufeinander ab.

17. Leitungskataster

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, den technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagenkataster mit den Vermessungsdaten laufend digital nachzuführen.

18. Versicherungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, bei einer anerkannten Sachversicherungsgesellschaft eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung in genügender Höhe abzuschliessen.

V. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)

19. Abgabe

Die Konzessionsnehmerin entrichtet der Konzessionsgeberin für die Sondernutzung an öffentlichen Grund und Boden gemäss den Bestimmungen des Reglements betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grunds und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen vom 7. März 2021 eine Konzessionsabgabe (vgl. Anhang 1).

VI. AUFSICHT

20. Aufsicht in Bezug auf die Konzession

Die Konzessionsnehmerin untersteht in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen der Aufsicht des Gemeinderates der Gemeinde Grüningen.

Die Konzessionsnehmerin hat diesbezüglich dem Gemeinderat der Gemeinde Grüningen oder dem von diesem beigezogenen bzw. beauftragten Privaten alle verfügbaren Unterlagen auf Ansprache hin zur Verfügung zu stellen.

21. Berichterstattung

Die Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsgeberin alljährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung zur Verfügung zu stellen. Dieser berücksichtigt die aktienrechtlichen Vorgaben von Art. 958 ff. und Art. 961 ff. Obligationenrecht sowie die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen und die regulatorischen Branchenvorgaben. Zusätzlich beinhaltet er folgende Bestandteile:

- Geldflussrechnung
- Anlagespiegel der Sachanlagen
- Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie deren Veränderungen zum Vorjahr.

Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist zu veröffentlichen.

Die Konzessionsnehmerin informiert die Konzessionsgeberin jährlich über die Investitions- und Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre und das Budget für das Folgejahr. Weiter erstattet die Konzessionsnehmerin der Konzessionsgeberin jährlich Bericht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Versorgung mit Elektrizität. Ausserdem informiert die Konzessionsnehmerin die Konzessionsgeberin regelmässig sowie in ausserordentlichen Fällen über den Geschäftsverlauf.

VII. HAFTUNG

22. Konzessionsgeberin

Die Konzessionsnehmerin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Konzessionsgeberin, wenn infolge öffentlicher Arbeiten die Benutzung des öffentlichen Eigentums für die Elektrizitätsversorgung (vgl. Ziff. 2) nicht möglich oder eingeschränkt ist.

23. Konzessionsnehmerin

Die Haftung der Konzessionsnehmerin richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902.

24. Haftung und Aufsicht

Durch die Aufsicht der Konzessionsgeberin wird die Konzessionsnehmerin von ihrer Haftpflicht und Verantwortung nicht entbunden.

VIII. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN

25. Geschäftsbedingungen

Das Verhältnis zwischen der Konzessionsnehmerin und ihren Kundinnen und Kunden richtet sich im Wesentlichen nach den von der Konzessionsnehmerin aufgestellten jeweils gültigen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abgabe von Elektrizität sowie allfälligen weiteren Dienstleistungen.

Für spezielle Fälle, insbesondere für Kundinnen und Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, kann die Konzessionsnehmerin besondere Vereinbarungen vorsehen.

IX. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES

26. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2041. Wird von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

27. Folgen der Vertragsauflösung

Wird der Vertrag gekündigt, bemühen sich die Parteien, den künftigen Betrieb der Versorgung mit Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Regelung der Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen in Absprache mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen.

28. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird über die Energie Grüningen AG der Konkurs oder ein anderes Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Gemeinde Grüningen berechtigt, den Konzessionsvertrag mit fristloser Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu beenden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die Rücküberführung der Anlagen der Energie Grüningen AG zu verlangen. Der Rückkaufpreis für die Anlagen wird nach den im Zeitpunkt der Übertragung von der Gemeinde Grüningen auf die Energie Grüningen AG massgeblichen Grundsätzen (Anschaffungsrestwerte) ermittelt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Bereinigung bestehender Rechte

Die Bereinigung bestehender Rechte wird separat geregelt und vereinbart.

30. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages

Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Energie Grüningen AG vom 7. März 2021 ist der Gemeinderat der Gemeinde Grüningen zum Abschluss dieses Vertrages ermächtigt.

31. Vertragsanpassung

Sollten Tatbestände, die mit dem Konzessionsverhältnis zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens alle fünf Jahre den Vertrag auf geänderte Rahmenbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls über eine Anpassung zu verhandeln. Anpassungen des Vertrages müssen schriftlich vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht gemäss Ziff. 26.

32. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch solch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

33. Anwendbares Recht

Auf diesen Konzessionsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

34. Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte.

Grüningen, XX. XXX 2021

Für die Konzessionsgeberin
Gemeinde Grüningen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

(Carlo Wiedmer)

(Yvonne Cassol)

Grüningen, XX. XXX 2021

Für die Konzessionsnehmerin:
Energie Grüningen AG

Präsident des Verwaltungsrates

Vizepräsident des Verwaltungsrates

(XXX XXX)

(XXX XXX)

ENTWURF

KONZESSIONSABGABE

Präzisierung zu Ziff. 19 des Konzessionsvertrages

Die Konzessionsabgabe der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin kann durch den Gemeinderat der Gemeinde Grüningen jährlich angepasst werden, wobei die Konzessionsgeberin eine allfällige Änderung bis jeweils spätestens am 30. Juni für das Folgejahr der Konzessionsnehmerin mitzuteilen hat.

Die Konzessionsabgabe beträgt per 1. Januar 2022 0.50 Rp./kWh (exkl. MwSt).

Grüningen, XX. XXX 2021

Für die Konzessionsgeberin
Gemeinde Grüningen

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiberin

(Carlo Wiedmer) (Yvonne Cassol)

Grüningen, XX. XXX 2021

Für die Konzessionsnehmerin:
Energie Grüningen AG

Präsident des Verwaltungsrates
Vizepräsident des Verwaltungsrates

(XXX XXX) (XXX XXX)